

CHEERNAGEL BÜÜNI

Bachenbülach

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zweck.....	2
2. Mitgliedschaft.....	2
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
4. Organe	3
5. Finanzen.....	6
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	6

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

- Name und Sitz
1. Die "Cheernagel-Büüni" (CB) ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bachenbülach.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

- Zweck
1. Die CB bezweckt als Mitglied des Zentralverbandes Schweizer Volkstheater (ZSV) und des Regionalverbandes Amateurtheater Zürich/Glarus (RVA) die Pflege und Förderung des guten Laienschauspiels durch regelmässige öffentliche Aufführungen, sowie die Pflege der Freundschaft und der Geselligkeit im Verein.

2. Mitgliedschaft

Artikel 3

- | | | |
|---------------------------|----------------------------|--|
| Mitglieder-
kategorien | Der Verein
besteht aus: | <ul style="list-style-type: none"> • Aktivmitgliedern • Ehrenmitgliedern |
|---------------------------|----------------------------|--|

Artikel 4

Aktivmitglieder

- | | |
|------------|--|
| Eintritt | 1. Auf Antrag des Vorstandes kann an der Generalversammlung jede unbescholtene Person als Aktivmitglied aufgenommen werden, die während eines Vereinsjahres aktiv vor, auf oder hinter der Bühne mitgewirkt und das 16. Altersjahr erreicht hat. |
| Austritt | 2. Der Austritt aus dem Verein muss per Ende Vereinsjahr (30. Juni) dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Im Austrittsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. |
| Ausschluss | 3. Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder das Wohl und Ansehen der Cheernagel-Büüni schädigen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. |

Artikel 5

- Ehrenmitglieder
1. Auf Antrag des Vorstandes werden an der Generalversammlung besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 6

Aktivmitglieder

- Pflichten
1. Aktivmitglieder nehmen an Mitglieder- und Generalversammlungen teil.
Aktivmitglieder bezahlen den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.
 2. Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die ihm ausgehändigten Statuten als verbindlich.
 3. Aktivmitglieder unterstützen den Verein bei seinen Aktivitäten und Veranstaltungen, soweit der Einsatz persönlich zumutbar ist. Eine Pausierung der Mitgliedschaft muss mündlich oder schriftlich pro Vereinsjahr dem Vorstand mitgeteilt werden.
- Rechte
4. Die Aktivmitglieder werden über sämtliche Veranstaltungen, die vom Verein organisiert und durchgeführt werden, rechtzeitig orientiert und eingeladen. Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
 5. Alle Aktivmitglieder sind in den Vorstand wählbar.

Artikel 7

Ehrenmitglieder

- Pflichten
1. Ehrenmitglieder haben keine Verpflichtungen.
- Rechte
2. Es gelten die gleichen Rechte wie für Aktivmitglieder, welche unter Artikel 6, Ziffer 4 und 5 aufgeführt sind.

4. Organe

Artikel 8

- Organe
- Generalversammlung
 - Vorstand

Artikel 9

- | | |
|--|---|
| General-
versammlung | 1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im September, statt. Die Einladungen erfolgen mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe folgender Traktanden: <ul style="list-style-type: none">• Präsenz• Protokoll der letzten Generalversammlung• Jahresbericht des Präsidenten / der Präsidentin• Jahresrechnung• Revisorenbericht• Festsetzung der Jahresbeiträge• Mutationen• Wahlen: Präsident/-in
 übrige Vorstandsmitglieder
 Rechnungsrevisoren /
 Rechnungsrevisorinnen• Anträge• Voranschlag• Verschiedenes |
| Anträge | 2. Anträge sind mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich einzureichen. |
| Beschluss-
fähigkeit | 3. Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Das einfache Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. |
| Ausserordent-
liche General-
versammlung | 4. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand, oder muss auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand setzt die Traktandenliste nach Bedarf fest. |

Artikel 10

- | | |
|----------------------------|---|
| Mitglieder-
versammlung | 1. Zu einer Mitgliederversammlung werden alle Aktiv- und Ehrenmitglieder eingeladen. <p>Sie wird einberufen, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet. Sie dient hauptsächlich der Mitgliederorientierung über den Stand der laufenden Saison. An der Mitgliederversammlung wird die Mithilfe der Mitglieder angefordert und es werden verschiedene Chargen verteilt. Die Mitgliederversammlung hat keine Entscheidungsbefugnis.</p> |
| | 2. Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann eine Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen. |

Artikel 11

- | | |
|--------------------------|--|
| Vorstand | 1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. |
| Kompetenz des Vorstandes | 2. Der Vorstand konstituiert sich selbst. |
| Vorstandssitzungen | 3. Berechtig für rechtsverbindliche Unterschriften ist der Präsident / die Präsidentin und bei Abwesenheit dessen/deren Stellvertretung. |
| Präsident | 4. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin sooft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Zwei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert vierzehn Tagen stattfinden muss.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende hat den Stichtentscheid. |
| | 5. Der Präsident / die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen oder bestimmt Delegierte, leitet die Sitzungen, Versammlungen und die Verhandlungen, verfasst den Jahresbericht und ist für die Geschäftsführung des Vorstandes gegenüber der Generalversammlung verantwortlich. |

Artikel 12

- | | |
|--------------------|---|
| Rechnungsrevisoren | 1. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins einmal jährlich und erstatten dem Vorstand z.H. der Generalversammlung Bericht und Antrag. |
| | 2. Die Generalversammlung wählt jeweils einen ersten Revisor / eine erste Revisorin für die Dauer von fünf Jahren. Der erste Revisor / die erste Revisorin: a) ist für die Prüfung der Jahresrechnung verantwortlich, b) stellt sicher, dass die für die Revision der Kasse benötigten Kenntnisse gewahrt bleiben, c) kann notfalls die Arbeit des Kassiers / der Kassierin als Stellvertretung übernehmen. |
| | 3. Der zweite Revisor / die zweite Revisorin wird durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. |

Artikel 13

- | | |
|-----------------|---|
| Spielkommission | Der Vorstand kann eine Spielkommission einsetzen. |
|-----------------|---|

5. Finanzen

Artikel 14

- | | |
|----------------------------|---|
| Einnahmen | 1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: <ul style="list-style-type: none">• dem Theaterbetrieb• den von der GV festgesetzten Jahresbeiträgen• Erlöse aus diversen Anlässen• Beiträgen von Dritten (z.B. Gönner oder Sponsoren) |
| Ausgaben-
kompetenz | 2. Aktivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt wird. |
| Beiträge an
Kursbesuche | 3. Der Vorstand darf über das durch die Generalversammlung genehmigte Budget verfügen. Das Gesamtbudget – ohne die Materialkosten für den Gastrobereich – darf in der Kompetenz des Vorstands um maximal 20% überschritten werden. Die für den Gastrobereich notwendigen Aufwendungen richten sich nach den jeweils zu erwartenden und sich abzeichnenden Umsätzen. Für die Freigabe zusätzlicher Gelder muss das Einverständnis der Mitglieder eingeholt werden (Mehrheitszustimmung). |
| | 4. Der Vorstand regelt die finanzielle Unterstützung für Kurse für Mitglieder individuell. |

Artikel 15

Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
---------	--

Artikel 16

Versicherung	Die Versicherung ist Sache der Vereinsmitglieder. Der Verein haftet nicht für Unfälle und Haftpflichtansprüche Dritter.
--------------	---

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 17

Statuten- revision	Die Generalversammlung beschliesst über die Revision der Statuten auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Annahme der Änderung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden notwendig.
-----------------------	--

Artikel 18

Vereinsjahr Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Artikel 19

Schutzbestimmungen Der Verein darf dem Zweck und der Zielsetzung (Artikel 1 und 2) nicht entfremdet werden.

Artikel 20

- Auflösung
1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss an einer Generalversammlung beschlossen werden. Es muss mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sein und der Beschluss von zwei Dritteln der Anwesenden bestätigt werden.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
 2. Über die Verwendung der übriggebliebenen Vermögenswerte entscheidet die auflösende GV auf Antrag des Vorstandes.
-

Artikel 21

Schlussbestimmungen Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12. Juni 1984 genehmigt worden. Diese Statuten und untenstehende Revisionen ersetzen die neuste Revision vom September 2021 und treten mit der ausserordentlichen Generalversammlung vom 6. Dezember 2023 in Kraft.

1. Revision 15. Oktober 1996
2. Revision 21. September 1998
3. Revision 17. September 2001
4. Revision 23. September 2021 (Artikel 14)

Bachenbülach, 6. Dezember 2023

Für die Cheernagel-Büüni

Präsidentin: Ramona Schwarz

Vizepräsident: Bernhard Huser